



Brüssel, den 23. April 2026  
(OR. en)

12463/25

LIMITE

COLAC 140

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0810(NLE)

---

---

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Union –  
des Abkommens über eine strategische Partnerschaft in den Bereichen  
Politik, Wirtschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union  
und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen  
Staaten andererseits

---

**BESCHLUSS (EU) 2026/... DES RATES**

**vom ...**

**über den Abschluss – im Namen der Union –  
des Abkommens über eine strategische Partnerschaft  
in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Zusammenarbeit  
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 209 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss (EU) .../...<sup>2+</sup> des Rates wurde das Abkommen über eine strategische Partnerschaft in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt am ...<sup>++</sup> unterzeichnet
- (2) Nach Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist es zweckmäßig, die Kommission zu ermächtigen, im Namen der Union bestimmte Änderungen oder Berichtigungen des Abkommens zu billigen.
- (3) Gemäß Teil IV Artikel 2.11 des Abkommens begründet dieses innerhalb der Union keine anderen Rechte oder Pflichten für Personen als die zwischen den Vertragsparteien nach dem Völkerrecht geschaffenen Rechte oder Pflichten. Das Abkommen kann daher vor Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten nicht unmittelbar geltend gemacht werden.
- (4) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>2</sup> Beschluss (EU) .../... des Rates von ... über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens über eine strategische Partnerschaft in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits (ABl. L, ..., ELI: ...).

<sup>+</sup> ABl.: Bitte die Referenznummer des Beschlusses aus Dokument ST 12462/25 in den Text einfügen und die entsprechende Fußnote vervollständigen.

<sup>++</sup> ABl.: Bitte Datum der Unterzeichnung des Abkommens aus Dokument ST 12464/25 in den Text einfügen.

## *Artikel 1*

Das Abkommen über eine strategische Partnerschaft in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wird im Namen der Union genehmigt.<sup>3\*</sup>

## *Artikel 2*

- (1) Für die Zwecke von Teil III Artikel 2.22 Absatz 4 des Abkommens wird jede Änderung der Produktdefinitionen und önologischen Verfahren und Beschränkungen gemäß Anhang 2-E Teile A und B des Abkommens nach Anhörung des Ausschusses für Handelspolitik von der Kommission im Namen der Union genehmigt.
- (2) Für die Zwecke von Teil III Artikel 2.24 Absatz 8 des Abkommens wird jede Änderung der Dokumentation und Bescheinigung gemäß Anhang 2-E Teil D des Abkommens nach Anhörung des Ausschusses für Handelspolitik von der Kommission im Namen der Union genehmigt.

## *Artikel 3*

Für die Zwecke von Teil III Artikel 21.18 des Abkommens wird jede Änderung oder Berichtigung der Verpflichtungen gemäß den Anhängen 21-A und 21-B des Abkommens nach Anhörung des Ausschusses für Handelspolitik von der Kommission im Namen der Union genehmigt.

---

<sup>3</sup> Der Wortlaut des Abkommens ist im ... [*Amtsblattfundstelle einfügen*] veröffentlicht.

\* Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

#### Artikel 4

- (1) Für die Zwecke von Teil III Artikel 25.35 des Abkommens werden jede Änderung der Liste der geografischen Angaben gemäß Anhang 25-B des Abkommens und jede Änderung von Anhang I oder II des Abkommens über Spirituosen<sup>4</sup>, das nach Teil III Artikel 25.41 in das Abkommen aufgenommen wurde, nach Anhörung des Ausschusses für Handelspolitik von der Kommission im Namen der Union genehmigt.
- (2) Erzielen die interessierten Parteien nach Einwänden bezüglich einer geografischen Angabe keine Einigung, verabschiedet die Kommission eine diesbezügliche Stellungnahme nach dem Verfahren des Artikels 88 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz von Bezeichnungen für Spirituosen, unterzeichnet am 27. Mai 1997 in Brüssel (ABl. L 152 vom 11.6.1997, S. 16, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_international/1997/361/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/1997/361/oj)).

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>).

*Artikel 5*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...am ...

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident/Die Präsidentin*

---

